

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2003 (Nr. 16)
– Zuwendungen des Landes zu ambulanten Hilfen für
Behinderte und ihre Angehörigen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. November 2006 folgenden Beschluss gefasst (Druck-
sache 14/463 Abschnitt II):

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Interesse klarer Förderstrukturen über eine Abgrenzung zwischen den
von gesetzlichen Sozialleistungsträgern zu finanzierenden und den vom
Land zu fördernden Maßnahmen neu zu entscheiden,
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 15. August 2007 Nr. I 0451.1, berichtet das Staatsminis-
terium wie folgt:

Aufgrund der Beanstandungen des Landesrechnungshofes hat eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und unter Mitwirkung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der kommunalen Landesverbände und der Regierungspräsidien Vorschläge für eine neue Förderrichtlinie erarbeitet. Als deren Ergebnis wurde die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED)“ vom 22. März 2006 – Az.: 42–5127–1.18 – (GABl. S. 225) erlassen.

Wie bereits in der Mitteilung der Landesregierung vom 24. August 2006 – Drucksache 14/269 unter Nummer 1. b) ausgeführt, wurde in der Verwaltungsvorschrift eine möglichst präzise Abgrenzung der vom Land geförderten FED-Maßnahmen zu den Leistungen anderer Träger vorgenommen. In verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise bei der Altenhilfe, ist eine trennscharfe Abgrenzung zu den FED-Maßnahmen jedoch nicht sachgerecht. Um in derartigen Fällen eine Doppelförderung oder Überschneidung zu verhindern, wurde eine FED-Förderung nach Nummer 5 der VwV FED ausdrücklich ausgeschlossen. So ist eine FED-Förderung auch für Maßnahmen in Einrichtungen der Kurzzeitunterbringung nach dem SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde durch die Nummer 6.4 der VwV FED festgelegt, dass die Dienste schriftlich darauf hinzuwirken haben und sich schriftlich von den Nutzern versichern lassen müssen, dass mit Dritten abrechenbare Leistungen, beispielsweise der Pflegeversicherung oder des Sozialhilfeträgers, in Anspruch genommen werden und an den Träger des Dienstes gezahlt werden. Dies hat zur Folge, dass die Kosten der förderfähigen Maßnahmen vorrangig aus den gesetzlichen Leistungen gedeckt werden und eine Überfinanzierung durch die FED-Landesförderung ausgeschlossen ist.

Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten hat sich die Neuregelung der FED-Förderung nach Aussage der Regierungspräsidien bewährt. Nennenswerte Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den vom Land und den von anderen (Sozial-)Leistungsträgern geförderten Maßnahmen sind den Bewilligungsbehörden nicht bekannt. Die entsprechenden, erwarteten Kostenerstattungen sind durchweg in den Kosten- und Finanzierungsplänen ausgewiesen. In den Verwendungsnachweisen, die von der L-Bank geprüft werden, sind die Einnahmen summarisch ausgewiesen.